Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 26.09.2007

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VII/579
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **25.10.2007**

Betreff:	**Entsendung von Mitgliedern des Schulträgers in die Schulkonferenzen bei der Besetzung von Schulleiterstellen**
FB/Az.:	FB I/ 222-30
Bezug:	

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. In die Schulkonferenzen der in Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl stehenden Schulen wird als **stimmberechtigtes Mitglied** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz der Bürgermeister und als Stellvertreter der Allgemeine Vertreter entsandt.

2. In die Schulkonferenzen der in Trägerschaft der Gemeinde Rosendahl stehenden Schulen werden als **beratende Mitglieder** gemäß § 61 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz entsandt:

Mitglied	**Vertreter/in**
1. _____	_____
2. _____	_____
3. _____	_____

3. Die vorgenannten Mitglieder vertreten den Schulträger in der erweiterten Schulkonferenz auch bei der Stellenbesetzung von stellvertretenden Schulleitungen.

Sachverhalt:

Die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist mit der Neufassung des § 61 Schulgesetz ab dem 1. August 2006 auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Der § 61 Schulgesetz sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz um **ein stimmberechtigtes Mitglied** erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu **drei weitere** Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz **beratend** teilnehmen.

Bei der Bestimmung der Mitglieder der Schulkonferenz durch den Schulträger handelt es sich nach Einschätzung der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen um eine Angelegenheit, die von besonderer Bedeutung für die Gemeinde ist, weil sowohl der oder die stimmberechtigten Vertreter/in in der Schulkonferenz als auch die nicht stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter Einfluss auf das Ergebnis der Wahl der Schulleitung durch die Schulkonferenz haben können. Da es sich somit nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 41 der Gemeindeordnung grundsätzlich die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen enthalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um einen Mandatsträger handeln muss. Der Rat hat die Möglichkeit, auch Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.

Eine denkbare Lösung könnte darin bestehen, den Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied sowie bis zu drei weitere Vertreter der Fraktionen in die Schulkonferenzen zu entsenden. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, wer im Verhinderungsfalle die Vertretung in der Schulkonferenz wahrnehmen soll.

Für die Bestimmung der Vertreter für die Schulkonferenz ist § 50 Abs. 2 der Gemeindeordnung einschlägig. Danach erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn niemand widerspricht, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche zuvor die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach der Regelung des § 62 Abs. 5 Schulgesetz sind die Mitglieder der Mitwirkungsgremien bei der Ausübung ihres Mandates an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz können den Schulträger (z.B. Rat, Ausschuss und Verwaltung) aber auf freiwilliger Basis über Details der Wahl durch die Schulkonferenz informieren.

Gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt gemäß § 61 Abs. 5 Schulgesetz die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu ei-

nem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Die Bestellung von **stellvertretenden** Schulleitungen ist von der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung des § 61 Schulgesetz nicht erfasst. Bis zur angestrebten Änderung des Gesetzes hat die Landesregierung im Sinne einer übergangsweisen Absprache der erweiterten Schulkonferenz (§ 61 Absatz 2 Satz 2 und 3 Schulgesetz) das Recht eingeräumt, die Bewerberin oder den Bewerber, der von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben. Das Auswahlverfahren verbleibt ausschließlich bei der Bezirksregierung.

Im Auftrage:

Fuchs	Gottheil	Niehues
Produktverantwortliche	Allgemeiner Vertreter	Bürgermeister